



**S a t z u n g**  
**der**  
**Turn-Spielgemeinschaft**  
**Trier-Biewer 1900 e.V.**



§ 1	NAME, SITZ UND ZWECK .....	3
§ 2	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§ 3	EHRENMITGLIEDER.....	4
§ 4	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 5	BEITRÄGE .....	4
§ 6	STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT.....	5
§ 7	MAßREGELUNGEN .....	5
§ 8	RECHTSMITTEL .....	5
§ 9	VEREINSORGANE .....	5
§ 10	MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	6
§ 11	VORSTAND .....	7
§ 12	VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT .....	8
§ 13	AUSSCHÜSSE .....	9
§ 14	ABTEILUNGEN.....	9
§ 15	PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE .....	9
§ 16	WAHLEN .....	10
§ 17	KASSENPRÜFUNG.....	10
§ 18	ORDNUNGEN .....	10
§ 19	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	10
§ 20	DATENSCHUTZ IM VEREIN .....	11
§ 21	INKRAFTTRETEN.....	12



## **S a t z u n g**

### **der Turn-Spielgemeinschaft Trier-Biewer 1900 e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

**1.** Der am 13. August 1965 in Trier-Biewer gegründete Verein, hervorgehend aus den Vereinen "TUS Germania Biewer 1900" und "DJK Biewer", führt den Namen:

##### **Turn-Spielgemeinschaft Trier-Biewer 1900 e.V.**

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein TSG Trier-Biewer 1900 e.V. hat seinen Sitz in Trier-Biewer.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.

**2.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**3.** Der Verein wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

#### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

**1.** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

**2.** Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

**3.** Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

**4.** Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.



### § 3 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Sache des Sports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) unter Zustimmung von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

### § 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag soll im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Befreit von Beitragszahlungen sind die Ehrenmitglieder.

## § 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## § 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind schriftlich mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## § 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluß (§4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§7) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand  
– als geschäftsführender Vorstand  
oder  
- als Gesamtvorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels persönlicher schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlußfassungen über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus  
dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schatzmeister  
dem Geschäftsführer
  - b) als Gesamtvorstand:  
bestehend aus  
dem geschäftsführenden Vorstand  
dem stellvertretenden Schatzmeister  
dem stellvertretenden Geschäftsführer  
den Beisitzern  
den Abteilungsleitern  
dem Jugendleiter
2. Der Ortsgeistliche gehört als geistlicher Beirat ebenfalls dem Gesamtvorstand an.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Jugendleiter des Vereins wird von den Mitgliedern des Jugendausschusses gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Abteilungsleiter werden von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl (Mitgliederversammlung) zu berufen.
7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die sich aus der Satzung ergebenden weiteren Aufgaben.

**8.** Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der allgemeinen Führung des Vereins ergeben und einer unmittelbaren Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.

**9.** Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

**10.** Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

**1.** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

**2.** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

**3.** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

**4.** Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

**5.** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

**6.** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

**7.** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## § 13 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendarbeit(sport), Breiten- und Freizeitsport sowie für den Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden.
2. Dem Jugendausschuß gehören alle im Verein ehrenamtlich tätigen Jugendbetreuer und Jugendvertreter an.
3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
4. Die Mitglieder der Ausschüsse (außer §12.2) werden vom Gesamtvorstand berufen.
5. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Der Vorsitzende ist zu unterrichten.

## § 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch ihre Leiter, deren Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins (s.§9) verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse:

der Mitgliederversammlung  
des geschäftsführenden Vorstandes  
des Gesamtvorstandes  
der Abteilungsversammlungen  
der Ausschüsse  
der Jugendversammlung

ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschriften werden bei der Geschäftsführung gesammelt.

## § 16 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch bei Wahlen in den Abteilungen und Ausschüssen.

## § 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung werden Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

## § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer



Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei den Einladungen sind die Mitglieder auf die Besonderheiten der Abstimmungen hinzuweisen.

**4.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland e.V. mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Diese Bestimmung tritt nicht ein, wenn sich einer oder beide Ursprungsvereine (siehe §1) wieder neu gründen. In diesem Falle ist das Vermögen bei:

- a) der Neugründung eines Vereines diesem in voller Höhe
- b) bei gleichzeitiger Neugründung beider Vereine diesen je zur Hälfte

zu übergeben.

Voraussetzung ist jedoch, daß der neue Verein bzw. die neuen Vereine ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.

Das Vermögen darf dem/den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Auflösung des Vereins ausgehändigt werden.

## § 20 Datenschutz im Verein

**1.** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

**2.** Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

**3.** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu



geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.11.2019 genehmigt.